

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4 LANDRATSAMT LÖRRACH – LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)		
A.4.1	Zur Gewinnung von erneuerbaren und umweltfreundlicher Energie beabsichtigt die Energie-Dienst eine Elektrolyseanlage zu bauen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzung hierzu zu schaffen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Power-to-Gas-Anlage“ aufgestellt. Zum in der frühzeitigen Beteiligung zu Verfügung gestellten Scopingpapier für den Umweltbericht wird wie folgt Stellung genommen:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die Aufstellung des VEP ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. Hierzu wurde im zur Verfügung gestellten Scopingpapier der entsprechende Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad festgelegt. Das darin geplante Vorgehen ist plausibel und nachvollziehbar, zumal der Eingriffsumfang und -stärke für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie das Schutzgut Boden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung noch ermittelt werden soll.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Wie im Scopingpapier entnommen werden kann, wurde das neue Planungsgebiet als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Fallenberg Ost festgesetzt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass neben dem Ausgleich für den neu entstehenden Eingriff durch die Umsetzung des VEP Power-to-Gas-Anlage, auch eine zusätzliche Kompensation für den Wegfall dieser Ausgleichsmaßnahme entsprechend erfolgen muss.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der im Plangebiet aktuell tatsächlich vorhandene Biotoptyp (artenarme Magerwiese) ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz nicht zu berücksichtigen. Mit Bezug zu § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB ist im Plangebiet derjenige Biotoptyp als Bestand in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen, der im Rahmen des Grünordnungsplans für den Bebauungsplan „Fallberg Ost“ dort bereits geplant ist. Dabei handelt es sich um ein Kiesbiotop. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert.
A.4.4	Der im Scopingpapier aufgeführten Argumentation zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Nähe befindlichen Schutzgebiete, kann zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist plausibel und nachvollziehbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt aufgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden auch im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch arten-schutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Die im Scopingpapier gemachten Prüfungen und Aussagen sind nachvollziehbar und plausibel.	